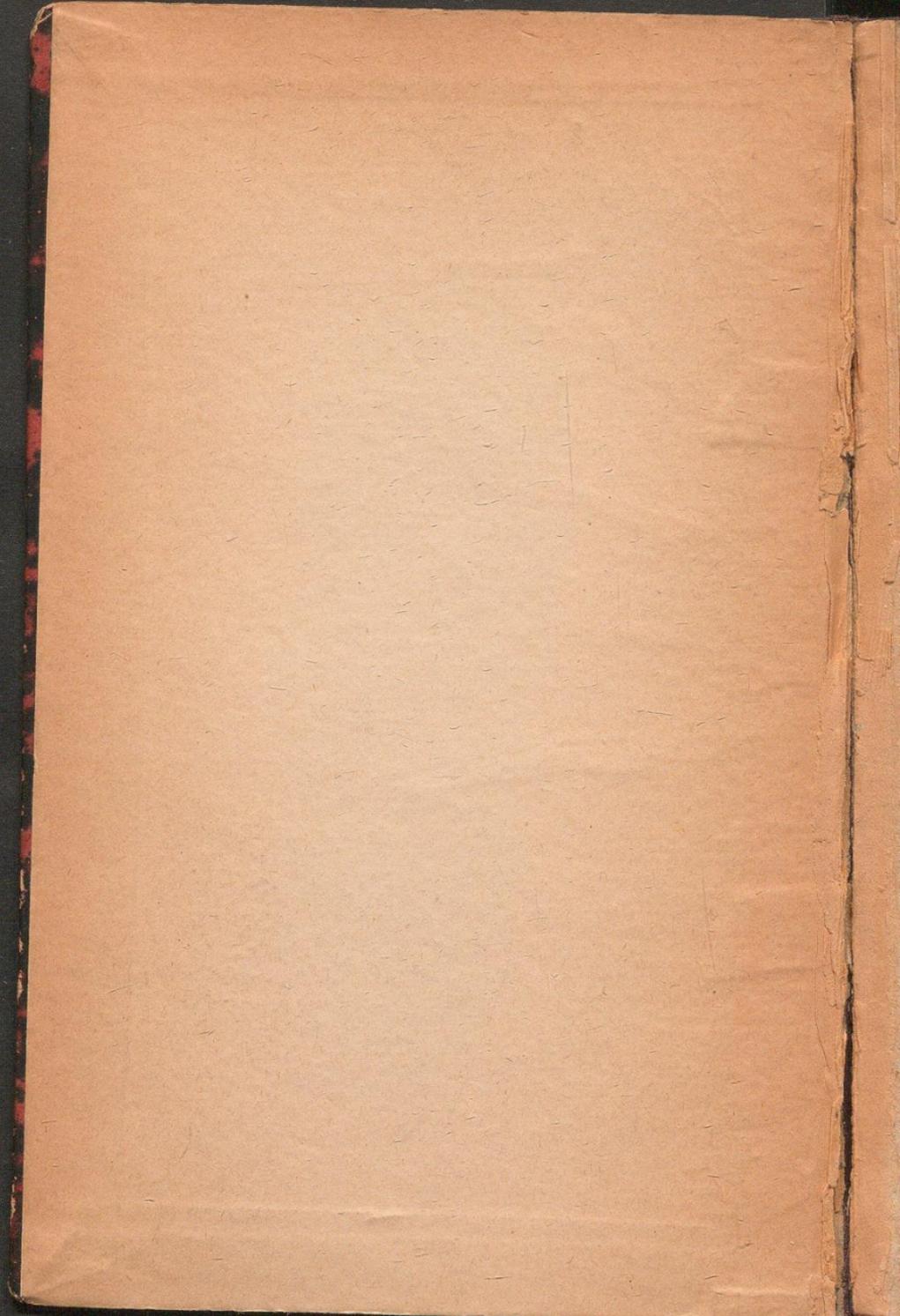


Wiener Stadt-Bibliothek.

4971

A



XVI
180 15
180

Abänderungen und Zusätze

zu dem

P r o j e k t

einer neuen

Kleidungsordnung,

welche

nicht nur in Wien, sondern in allen
k. k. deutschen Erbländern eingeführt
werden soll.

Nihil ex omni parte perfectum.

Wien im Februar 1787.

Bei Joseph Kuhn, und Leopold Grund.

187
181

Verordnungen und Erlasse

aus dem

Reichsarchiv

aus dem Jahre

1871

1871

aus dem Reichsarchiv

aus dem Reichsarchiv

aus dem Jahre

aus dem Jahre





V o r e r i n n e r u n g

an die

L e s e r.

Mein Projekt einer neuen Kleidungsordnung ist im November des jüngst verfloffenen Jahres durch einen Dritten zum Druck übergeben worden; daher rühren die sehr vielen Druckfehler, (ich habe die dritte verbesserte, verböserte sollte es heißen, Auflage vor mir,) wovon einige den ganzen Sinn verunstalten.

Im Anfange des gegenwärtigen Jahrs bekam ich den Austrag, dieses mein Projekt nochmal unter die Feder zu nehmen, und es in verschiedenen Stellen zu verbessern, das ist, dasselbe sowohl zur Einführung, als für ver-

schiedene Stände bequemer zu entwerfen, und in Betref der Uniforme für die Staatsbeamten das zweckmäßigste anzugeben. Ich besolgte diesen Auftrag um so bereitwilliger, weil ich daraus abnahm, daß mein Vorschlag, wo nicht ganz, doch meistentheils Beyfall gefunden.

Weil das Publikum mein Projekt so gütig aufgenommen hat, daß in einigen Wochen drey Auflagen davon gemacht werden mußten; so glaube ich demselben einen angenehmen Dienst zu erweisen, da ich gegenwärtige Abänderungen und Zusätze selbst unter meiner Aufsicht herausgebe.

Der Verfasser.



Abänderungen und Zusätze.

Zuvörderst muß ich erinnern, daß die Kleidungsordnung nicht nur in Wien, sondern auch in allen k. k. deutschen Erbländern eingeführet werden soll.

Wider meine Einleitung, von Seite 5 bis 22 ist meines Wissens kein achtungswerther Einwurf gemacht worden. Daß der uneingeschränkte Luxus eine wichtige Mitursache von so vielen sich ereignenden Kassenangriffen und Beruntreuungen sey, wird gewiß niemand widersprechen wollen.

Noch glaube ich etwas von den Winkelbordellen und sogenannten Maitressen sagen zu müssen. Es gehört gar nicht zu meinem Plane, all die schrecklichen Uebel, die sie stiften, insbesondere vorzustellen; nur was hieher gehört, will ich melden. Man sage mir: Wie viele dergleichen Nymphen
tra-

tragen sich ihrem Stande gemäß? Die meisten, wo nicht alle, sind von dem niedrigsten Stande, und waren als Küchenmägde, Köchinnen und Stubenmädchen in Diensten. So sah man z. B. Gabrielen vor 3 Jahren in anständiger Dienstboten-Kleidung, vor 2 Jahren war ihre Kleidungsart zwar noch jene eine Stubenmädchens, aber schon so prächtig, daß es handgreiflich war, sie habe sich solche nicht von ihrem Dienstlohne anschaffen können; im vorigen Jahre kannte man sie der Kleidungsart nach schon nicht mehr, und ist stellt sie, in Anbetracht der Kleidung, Frisur, goldnen Uhr, Ringe u. s. w. eine Dame vor. Sie hält sich noch 1 oder 2 Dienstmägde, die ebenfalls nicht besser sind, als sie, und die sich über kurz oder lang auch so hoch zu schwingen trachten. Woher hat sie alles dieses? und wie viele verblendete Mannspersonen werden durch so viele dergleichen feile Dirnen in die elendesten Umstände versetzt? Doch genug hievon! Ich wollte nur zeigen, in wie vielem Betracht eine Kleidungsordnung nützlich und nothwendig sey.

Für den Adel.

Zu Seite 23. Auch die Saluppelze, Pelzmäntel oder Saloupe mit Pelz gefüttert, sollen die im Projekte bestimmten Schnüren und Quasten haben.

Zu Seite 24. Die Freyherrn sollen auch gestickte Kleider tragen dürfen.

Zu Seite 25. Den Schmuck auf dem Kopfe dürfen allein die Fürstinnen, Gräfinnen, und Baronessinnen tragen, sonst niemand.

Zu Seite 25. Die Ritter dürfen bortirte Kleider tragen, deren Borten auch mehr, als einen Zoll breit sind.

Zu Seite 26. 1.) Anmerk. Da zu manchem Kleide eines Fürsten, Grafen, oder Freyherrn das Gold, und zu manchem eines Ritters das Silber nicht gut lassen dürfte, so mögen die Herren von Adel ohne Unterschied Westen von Gold oder Silberstoffe tragen.

Zu Seite 26. 2.) Anmerk. a) Es soll ein für allemal dabey bleiben, was ich von den langen Mänteln oder Salouppen gesagt habe.

I. Klasse.

Wider die Uniform der Beamten ist folgendes eingewendet worden: Es würde sehr viele Beamte in Verlegenheit setzen, wenn eine jede Stelle seine verschiedene Uniform und Farbe haben sollte; denn, sagt man, sollten alle Beamten ihre dermaligen Kleider von verschiedener Farbe um ein geringes Geld verkaufen? So wäre es ebenfalls beschwerlich, wenn ein Subjekt von einer Stelle zur andern übersetzt wird, sich wieder mit grossen Unkosten neue Uniforme anzuschaffen, die vorigen aber für ein geringes Geld hindangeben sollte. Auch die Fabriken, welche sich auf viele Farben eingerichtet, oder von einigen grossen Vorrath haben, würden darunter leiden. Man glaubt daher, daß die Farben der Kleider jedem frey stehen, und bloß die Ermelausschläge eine andere Farbe haben sollten, wodurch angezeigt würde, zu welcher Stelle dieser oder jener gehöret.

Dahingegen wünschen selbst sehr viele Beamten, daß Uniforme eingeführet werden möchten. Sie sagen, Wenn ein Beamter zwey oder höchstens drey Uniforme, und einen Kaput hat, so hat er Kleidung genug, und darf also nicht so viel Aufwand machen,

machen, wie er bisher, so zu sagen, gezwungen war, zu thun.

Dieser letztere Grundsatz ist gewiß vorzüglich in Betrachtung zu ziehen. Man beliebe nur das, was ich Seite 7 bis 18 in meiner Einleitung des Projekts gesagt habe, nochmal nachzulesen, und sich davon zu überzeugen.

Damit aber auch den obigen Beschwerden zugleich abgeholfen werde, so könnte die Sache dergestalt eingeleitet werden.

Nicht eine jedwede Stelle soll ihre verschiedene Uniform und Farbe haben, sondern alle Stellen insgesammt eine und die nämliche Farbe, z. B. dunkelgrün, dunkelblau, oder eine andere, welche nicht leicht schmutzet und abschiesset. Es könnten auch die Westen und Beinkleider von gleicher Farbe seyn; doch könnten auch schwarze Beinkleider, allenfalls auch schwarze Westen dazu angezogen werden. Die Ärmelüberschläge aber und Kragen sollen von verschiedenen Farben seyn, um dadurch die Stelle anzudeuten, zu welcher ein jeder gehöret. Wenn nun ein Beamter zu einer andern Stelle übersetzet wird, darf er sich bloß andere Ärmelüberschläge und Kragen anschaffen.

Damit

Damit aber die Beamten nicht gezwungen wären, ihre dermaligen Kleider von verschiedener Farbe für ein geringes Geld zu verkaufen, und sich sogleich Uniforme anzuschaffen, so sollen sie ihre dermal besitzenden Kleider noch 2 oder 3 Jahre tragen dürfen; aber sie müssen sich diejenigen Rockermelaufschläge und Krageln, welche für die Stelle, wo sie dienen, bestimmt sind, darauf machen lassen. Auch die Kaputs müssen ebendieselben Überschläge und Krageln haben.

Was die Farbe der Überschläge und Krageln betrifft, so gilt es gleichviel, welche für diese und welche für jene Stelle bestimmt wird; ob z. B. Regierung dunkelrothe, die Landrechte hellrothe, oder umgekehrt habe. Nur finde ich schicklich, weil für die Magistrate Silber bestimmt ist, daß sie auch weiße Überschläge und Krageln tragen sollten. Desgleichen könnten die Beamten der ungarisch und siebenbürgischen Hofkanzley mehr oder weniger hellgrün, die Hofkammer gelb, u. s. f. haben.

Indeffen, bis die Uniforme durchaus sollten getragen werden, könnten die Rockermelaufschläge den Charakter anzeigen. Die Überschläge der Präsidenten sollten mit 2 Reihen breiten goldenen Borten, jene der
Vize

Vizepräsidenten mit einem dergleichen breiten, und nebenbey mit einem halb so breiten, die der Ráthe, mit einem breiten jene aber der höhern Beamten mit einem schmalen verbrámt seyn. Die Kanzellisten haben die glatten Uberschläge und Krageln, die Diurnisten aber sollten nur Uberschläge, aber keine Krageln auf ihren Kleidern, und nachhin auch auf ihren Uniformen haben.

Noch habe ich den Einwurf in Ansehung der Fabriken zu beantworten. Ich habe in meinem Projekte Seite 18. 19. in Ansehung der Fabriken bewiesen, daß ihnen die einzuführende Kleidungsordnung nicht schade, nicht schaden könne; hier kömmt es also nur darauf an, zu zeigen, daß die Einführung einer bestimmten Uniformfarbe den Fabriken nicht weherthun könne. Folgende 3 Punkte mögen zur Ueberzeugung hinlänglich seyn. 1) Alle andern Klassen tragen die übrigen verschiedenen Farben, die Fabriken können also ihre vorrâthigen Tücher von verschiedenen Farben bey allen diesen Klassen anbringen. 2) Da meinem Vorschlag zu Folge die Uniform erst in 2 oder 3 Jahren allgemein getragen werden soll, so haben die Fabriken Zeit genug, sich mit der zu den Uniformen bestimmten Farbe von feinem, mittlern, und gröbern Tüchern und Zeigen

Zeigen einzurichten, und der Vorrath von den übrigen Farben bleibt für die übrigen Klassen. 3) Warum lärmt man dann nicht, wenn die Mode eine gewisse Farbe herrschend macht, die vorher gar nicht getragen wurde?

II. Klasse.

Hier finde ich weiter nichts zu ändern, als daß das Universitäts-Kanzleypersonale nicht die Uniformfarbe der k. k. Beamten, wohl aber allenfalls eine andere Farbe mit aschgrauen Aufschlägen und Krageln, oder auch Kleider von verschiedener Farbe mit dergleichen, nebst gelb metallenen Knöpfen, der Pedell aber kein Kragel, und des Pedells Schreiber Aufschläge ohne Kragel mit aschgrauen Knöpfen tragen solle. Wenn ein Herr Prof. zugleich Hofrath bey einer Stelle ist, so trägt er zugleich auf den Uniformsüberschlägen die 3 Reihen eine halbe Zoll breite goldene Börteln.

III. Klasse.

Die Sollizitatoren sollen auf ihren Überschlägen 2 Reihen goldene Börteln $\frac{1}{4}$ Zoll breit, die Schreiber aber 2 Reihen Goldschnüren tragen.

IV.

IV. V. und VI. Klasse bleibt, nur ist Seite 34 Zeile 4 zu lesen $\frac{1}{2}$ Zoll.

VII. Klasse.

Zu Seite 36. b) Die grünen Federn auf den Hüten für die Schauspieler zum Unterscheidungszeichen haben manchen missfallen, ungeachtet die Federn auf dem Hute als ein Ehrenzeichen anzusehen sind. Die grünen Federn mögen also in rothe verändert werden.

Die übrigen Klassen bleiben wie zuvor; nur daß die Maschen der X. Klasse (Seite 40.) von schwarzen Roßhaaren seyn sollen.

Anmerk. Nur die ersten VIII. Klassen dürfen Maschen von Seidenbändern auf den Hüten, und Haarbeutel tragen.

In Betreff der herrschaftl. Beamten sollten die von der ersten Klasse auch breitere Borten auf den Westen, die Zweyte aber 1 Zoll breite tragen dürfen. Die Beamten des erzbischöfl. Konsistoriums gehören hieher zur ersten, der Kurstor zur zewenten Klasse; der Hr. Kanzler aber soll wie die Hofrärthe in fürstl. Häusern (wie Seite 43.) bordirte Kleider, und den mit Steinen besetzten goldenen oder vergoldeten Wappenschild des Titl. Hrn. Erzbischofs tragen.

Zur

Zur Kleidungsordnung für das weibliche Geschlecht.

I. II. III. und IV. Klasse bleibt wie zuvor: die Fürtücher aber mögen sie tragen wie sie wollen, kurz oder lang, und von allen Farben.

V. Klasse. In Ansehung der Gattinnen der Schauspieler und der unverhehelichten Schauspielerinnen finde ich für gut, meinen ersten Gedanken abzuändern. Sie sollen lange oder kurze Kleider, wie auch Fürtücher tragen dürfen, was sie für eine wollen. Doch weder lange noch kurze Mäntel; auch am Kleide keine Kapuze. Zum Unterscheidungszeichen sollen sie aber vorne im Duppe eine Schmucknadel mit einem guten oder falschen größern gefärbten Stein, z. B. einen Rubin, Amatist, Smaragd haben. An den Pelzen vorne eine goldene Spange, rückwärts keine Schnur noch Quasten.

VI. VII. VIII. Klasse bleibt unverändert.

Anmerk. Die Foureau, Kaput von Tuch oder anderem Zeug mit metallenen oder anderen Knöpfen, können wie die übrigen langen oder kurzen Kleider von den ersten VIII. Klassen getragen werden.

IX.

IX. Klasse. Die bleibt. Wenn sie auch in Röckel ausgehen, so ist ihr Unterscheidungszeichen die goldene Schlepphaube.—Weil ein grosser Theil der Bürgerinnen mit Schliespelzen versehen ist, so solle es ihnen erlaubt werden, die, welche sie jetzt haben, fortzutragen; doch müssen sie ihre Schlepphauben dazu aufsetzen. Nur die Bürgerinnen und ihre Töchter dürfen ein Lassetband auf die weissen Hauben, falls sie solche tragen, binden.

Die X. XI. XII. Klasse bleiben, wie im Projekte gesagt worden.

Unmerk. Es giebt noch eine Gattung Weibspersonen, die zu keiner der vorigen Klasse eigentlich gerechnet werden können; dieß sind die Kellnerinnen in gewissen Bier- und auch Weinschenken, und die Tänzerinnen in den Bierhäusern in der Stadt im Fasching. Diese sollen sich tragen wie die Köchinnen, aber sie sollen zum Unterscheidungszeichen durchaus sogenannte Bödentlhauben von schwarzen Sammet oder Seidenzeug tragen.

Die Kleidungsordnung solle nach Begnähmung sogleich bekannt gemacht, die Beobachtung derselben aber erst in einem Jahre anbefohlen werden, damit das Publikum Zeit habe, sich darnach einzurichten.

Nur

Nur die Unterscheidungszeichen des Adels, und die Uniformsüberschläge sollten sogleich beobachtet werden. Auch könnten die Bürger sogleich sich ihres Unterscheidungszeichen auf den Hüten bedienen, die Quasteln auf den Hüten in Zeit eines Vierteljahrs abgeschafft, und nur von den Kaufleuten getragen werden. In eben der Zeit soll die X. Klasse der Mannspersonen ihre bestimmten Hutmasken tragen.

Sollte jemand wider das Projekt und gegenwärtige Abänderungen einige Einwendung machen zu können glauben, oder noch einige Aenderungen und Verbesserungen angeben wollen; so ersuche ich, sie schriftl. an Herrn Kuhn, Bürgerl. Buchbinder in der Himmelforgasse einzusenden.

